THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/48
07.10.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In fast allen Bundesländern ist eine Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken eingerichtet. Die Zuständigkeiten für den Betrieb dieser Landesfachstellen sind unterschiedlich geregelt. In Thüringen betreibt seit dem Jahr 1991 die kreisfreie Stadt Erfurt die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Thüringen, die als Beratungsstelle für alle öffentlichen Bibliotheken Thüringens dient, auf Basis eines Vertrags mit dem Land.

Mit der Gesetzesänderung soll eine dauerhafte Aufgabenübertragung an eine Kommune oder eine andere Behörde ermöglicht werden. Bei den durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 128), handelt es sich um Landesaufgaben. Zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts können Gemeinden nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet werden. Für solche Aufgabenübertragungen gilt das verfassungsrechtlich verankerte strikte Konnexitätsprinzip nach Artikel 91 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der am 7. Juni 2024 geltenden Fassung. Danach können den Gemeinden Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aufgrund eines Gesetzes übertragen werden; führt die Aufgabenübertragung zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Mehrbelastung ein angemessener finanzieller Ausgleich geschaffen wird. Gemäß den in § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), getroffenen Regelungen zum finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen ist bei neu übertragenen Aufgaben nach § 23 Abs. 5 ThürFAG die Erstattung der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorzusehen.

Dazu soll zunächst eine gesetzliche Regelung im Thüringer Bibliotheksgesetz ergänzt werden, aufgrund derer die für öffentliche Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde unter anderem ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken durch eine Kommune oder eine an-

Druck: Thüringer Landtag, 15. Oktober 2024

dere Behörde zu regeln. Die Ermächtigung soll ebenfalls ermöglichen, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Fachaufsicht über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken, zu dem Betrieb, dem Umfang der Ausstattung, den Aufgaben sowie Aufgabenschwerpunkten und der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals sowie zum Mehrbelastungsausgleich, dessen Festlegung oder Ermittlung der Höhe nach und des Verfahrens zur Kostenerstattung zu treffen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Erfolgt keine Aufgabenübertragung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, ist die aktuelle Rechtslage beizubehalten.

D. Kosten

Mit der Umsetzung des Änderungsgesetzes entstehen keine neuen, zusätzlichen Kosten. Die Mittel für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sind seit dem Jahr 1991 jährlich im Landeshaushalt in entsprechender Höhe im Einzelplan 02 Kapitel 02 08 Titel 633 02 mit der Zweckbestimmung Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken etatisiert. Für das Jahr 2024 wurden unter diesem Titel im Landeshaushalt 330.000 Euro veranschlagt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An den
Präsident des Thüringer Landtags
Herrn Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 2. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2 Abs. 3 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Die für öffentliche Bibliotheken zuständige oberste Landesbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. die Wahrnehmung der Aufgaben und den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken auf eine andere Behörde, Landkreis oder Gemeinde übertragen,
2. Regelungen
   a) zur Fachaufsicht des Landes über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und deren Umfang,
   b) zu dem Betrieb, dem Umfang der Ausstattung, den Aufgabenschwerpunkten und der notwendigen fachlichen Qualifikation des Personals der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
   c) des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, dessen Festlegung oder Ermittlung der Höhe nach und des Verfahrens der Kostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie
   d) über die Vorlage und den Inhalt eines Tätigkeitsberichts

   treffen.

Der Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 3 erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken unterstützt das Land den Aufbau, die Entwicklung und die Vernetzung der öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft. Sie ist eine landesweite Planungs-, Beratungs- und Koordinierungsstelle. Sie berät die öffentlichen Bibliotheken und deren Vertragspartner in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art. Sie erfüllt wesentliche bibliothekspolitische Aufgaben bei der Sicherung fachlicher Standards. Sie befördert den Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes miteinander kooperierender Bibliotheken in Thüringen und regt innovative Projekte an. Damit trägt sie zur Sicherung und zum Ausbau der Dienstleistungen öffentlicher Bibliotheken und zur Rationalisierung der Arbeitsprozesse bei.

Bei der Tätigkeit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken stehen die landesweiten Strategien im Vordergrund, wie

1. Gesamtblick auf das in Thüringen landesweit arbeitsteilig funktionierende Bibliotheksnetz,
2. der Ausgleich des Stadt-Land-Gefälles, da alle öffentlichen Bibliotheken unabhängig von ihrer Finanzkraft oder der Finanzkraft ihrer Träger unterstützt werden,
3. die Erarbeitung von landesweiten Entwicklungsplänen, Konsortien, Statistiken und Projekten, um das Bibliothekswesen in Thüringen in den Stand zu versetzen und zu halten, den gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wurden mit einer am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Vereinbarung des Landes mit der kreisfreien Stadt Erfurt als Staatliche Fachstelle für öffentliche Bibliotheken die Aufgaben der Abteilung Planung, Anleitung, Koordinierung der Wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek des damaligen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst übertragen, die die Fachstelle in dessen Auftrag bearbeitet hat. Die Fachaufsicht oblag dem für Wissenschaft und Kunst zuständigen Ministerium, die Dienstaufsicht der kreisfreien Stadt Erfurt. Personal- und Sachkosten wurden vom Land getragen und als Finanzzuweisung ausgereicht.

Mit der vertraglichen Vereinbarung vom 16. November 1992, die am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, erklärte sich die kreisfreie Stadt Erfurt bereit, die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken als eigenständige Abteilung einzurichten. In den Folgejahren erfuhr die vertragliche Vereinbarung weitere Modifizierungen wie die Umstellung auf eine Projektförderung, die Konkretisierung der Aufgaben oder die Anhebung des Förderbetrags.

Auf Grundlage der mit dem Änderungsgesetz neu eingefügten Ermächtigung ist es möglich, die Aufgabenwahrnehmung dauerhaft nach den Maßgaben des Konnexitätsprinzips an eine Kommune zu überführen. Gleichzeitig besteht mit der Regelung auch die Möglichkeit, die Aufgaben der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken künftig auch auf andere Behörden, Landkreise oder Gemeinden zu übertragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Geregelt wird die Möglichkeit, dass das Land die Aufgabe und den Betrieb der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken durch Rechtsverordnung auf eine Behörde oder Kommune übertragen kann. Weiterhin werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Rechtsverordnungsermächtigung hinreichend im Sinne des Bestimmtheitsgebots nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt. Aufgenommen werden die Kriterien, die in der Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Dies umfasst Regelungen:

- eines Verfahrens für die Kostenerstattung einschließlich der Ermittlung oder Festlegung der Kosten der Höhe nach für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken,
- zur Fachaufsicht des Landes über die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie
- den Betrieb, den Umfang der Ausstattung, den Aufgabenschwerpunkten der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und
- über die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts und dessen Inhalt.

Zusätzlich soll auch die notwendige fachliche Qualifikation des Personals geregelt werden können. Die Notwendigkeit einer Vorgabe der fachlichen Qualifizierung des Personals geht auf die Veröffentlichung des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. in Zusammenarbeit mit dem Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e. V. sowie dem Deutschen Bibliotheksverband e. V. "Arbeitsvorgänge in Bibliotheken: 2. Wissenschaftliche Bibliotheken (AVWB) und Staatliche Büchereiund Bibliotheksfachstellen (AVBF)", 1. Auflage, Berlin: deGruyter, 2024, zurück, in welcher Standards auch für die Landesfachstellen festgelegt werden, auf deren Basis in Ländern und Kommunen die Beschäftigten eingruppiert werden.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes festgelegt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 21. Mai 2024

B e t e i l i g u n g d e s N o r m e n k o n t r o l l r a t e s
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)
Vorlage des TSK, Eingang am 29.04.2024 (Vg.-Nr. 16/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Heike Di Stefano
Berichterstatterin